

Mitteilung vom 17.03.2021 Aussetzung der Präsenzpflcht

Liebe Mitglieder der Schulgemeinschaft,

ein neuer Schulleiterbrief aus dem Ministerium und auch die Homepage des Ministeriums <https://mb.sachsen-anhalt.de/> verweist auf die Möglichkeit der Aussetzung der Präsenzpflcht.

Hier die wichtigen Auszüge aus dem heutigen Brief von Bildungsminister Herrn Tullner mit sofortiger Gültigkeit:

.....

die Landesregierung hat heute entschieden, dass im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs an allen weiterführenden Schulen die Präsenzpflcht für die Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II **ab sofort** ausgesetzt wird. Eine Anpassung der 10. SARS-CoV-2-EindV erfolgt zeitnah.

Das bedeutet, dass dort, wo eingeschränkter Regelbetrieb stattfindet, wird der reguläre Präsenzunterricht in Halbgruppen und unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern angeboten, die Teilnahme daran ist jedoch für die Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtend. Schülerinnen und Schüler, die nach Entscheidung ihrer Erziehungsberechtigten in der Betreuung zu Hause sind und nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten für diese Tage Arbeits- und Aufgabenangebote (Hausaufgaben) zur Bearbeitung in der häuslichen Wohnung.

Die Entscheidung der Erziehungsberechtigten, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Schulpflcht nicht durch die Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule, sondern ausschließlich durch das Erledigen entsprechender Aufgaben zu Hause erfüllt, ist schriftlich anzuzeigen und für die jeweilige Woche verbindlich.

Diese Erklärung ist erstmals zum Freitag, den 19. März 2021, für die Woche ab Montag, den 22. März 2021, abzugeben. Soweit die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers bereits in den kommenden Tagen von der Aussetzung der Präsenzpflcht Gebrauch machten, ist dies bis spätestens Montag, den 22. März 2021, der Schule schriftlich anzuzeigen.

Sofern eine digitale Übermittlung der Aufgaben zur Bearbeitung in der häuslichen Wohnung nicht möglich ist, sind diese nach Absprache durch die Erziehungsberechtigten in der Schule abzuholen. Ein Anspruch auf Notbetreuung oder Distanzunterricht besteht bei Aussetzung der Präsenzpflcht nicht.

Mit freundlichen Grüßen



M. Tullner

An unserem Berufsschulzentrum läuft der eingeschränkte Regelbetrieb wie zuletzt weiter.

Eine Freistellung vom Präsenzunterricht ist nur nach Vorlage einer schriftlichen Erklärung unter strikter Einhaltung der Terminvorgaben laut obigen Auszugs aus dem Schulleiterbrief möglich. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist diese durch die Personensorgeberechtigten abzugeben. Volljährige Schülerinnen und Schüler können dies selbst anzeigen. **Telefonische Mitteilungen werden ebenso wie Mitteilungen per E-Mail nicht anerkannt.**

Die Möglichkeiten gelten auch für unsere Abschlussklassen. In Hinblick auf die bevorstehenden Prüfungen sowie auf die bis dahin noch zu erbringenden Leistungserhebungen empfehle ich eine sorgfältige Abwägung der Entscheidung unter Berücksichtigung persönlicher Gesundheitsaspekte.

Schülerinnen und Schüler, die von dieser Regelung Gebrauch machen sind zur Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet.

Reinhardt
Stellv. Schulleiterin

Stand: 17.03.2021